

# *Satzung des Trägervereins Olympiastützpunkt Thüringen e.V.*

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Olympiastützpunkt Thüringen e. V. Der Verein ist am 28. August 1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 586 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssports im Einzugsbereich des Olympiastützpunktes. Hauptaufgabe des Vereins ist es, als unterstützende Einrichtung zu den Bundes- und Landesstützpunkten der beteiligten olympischen Spitzenverbände einen Olympiastützpunkt als notwendige verbandsübergreifende Einrichtung zu betreiben. Die Aufgabenstellung und Kompetenzen der an dem Olympiastützpunkt Thüringen beteiligten Spitzenverbände bleiben unverändert bestehen.
3. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch den Betrieb des Olympiastützpunktes Thüringen mit den angeschlossenen Leistungszentren zur Optimierung des Trainings und der flankierenden Bedingungen für den Leistungssportler. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Biomechanik, Physiotherapie, Laufbahnberatung, Pädagogik, Sportpsychologie, Technik, Medien und Ernährungsberatung sowie die regionale Koordinierung des Gesamtsystems der leistungssportlichen Förderung in ausgewählten Sportarten, welches u.a. die Anstellung von Trainern und die sportstättenbezogene Standortsicherung beinhaltet. Zur Koordination der bundesweiten Aufgabenstellungen und Tätigkeiten der Olympiastützpunkte erhält der DOSB die Fachaufsicht über den Olympiastützpunkt im Sinne einer zentralen, inhaltlichen Lenkung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

### **§3 Kooperation**

Der Verein strebt bei seiner Aufgabenerfüllung eine enge Kooperation mit Organisationen und Institutionen an, deren Ziel die Förderung des Sports ist.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können der Landessportbund Thüringen, das für den Sport in Thüringen zuständige Ministerium, die am Olympiastützpunkt beteiligten Kommunen und der DOSB werden.
3. Außerordentliche Vereinsmitglieder können alle am Olympiastützpunkt vertretenen Spitzen- und Landesfachverbände sowie sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen und sonstigen Vereinigungen werden, denen die Förderung des Leistungssports durch Belange zum Vereinszweck gelegen ist. Fördernde Mitglieder besitzen mit Ausnahme der Gründungsversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Gegen ablehnende Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Antrag abschließend befindet.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen
  - b) durch den Austritt des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid muss einstimmig erfolgen. Er ist dem/der Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor:
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b) bei Beitrags- und anderen Zahlungsrückständen für einen Zeitraum von 6 Monaten, wenn ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu erstellen.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§7 Finanzierung**

Der Trägerverein finanziert sich aus

- Zuwendungen,
- Spenden,
- Mitgliedsbeiträgen

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, soweit sie nicht dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der
  - b) Bestätigung der Haushaltspläne der zurückliegenden Geschäftsjahre,
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrags,
  - d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung festgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für bedeutsam hält,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Auflösung des Vereins,
  - i) Beschlussfassung zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes nach § 4 (4),
  - j) Berufungsinstanz bei Ausschluss durch den Vorstand nach § 5 (3).

## **§ 10**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel alle 4 Jahre einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Schriftführer zu bestellen. Dieser hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird; in diesem Falle ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 11**  
**Beschlussfähigkeit, Stimmrecht,**  
**Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Im Fall der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.
4. Abweichend von Abs. 3 bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 2 (Vereinszweck), des § 9 Abs. 2f (Satzungsänderungen), des § 9 Abs. 2i (Auflösung) und des § 12 Abs. 5 (Widerruf der Bestellung des Vorstandes) einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

**§ 12**  
**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden, Vertreter des DOSB kraft Amtes
  - 2 Beisitzern
  - dem Schatzmeister
  - einem Vertreter des LSB Thüringen, Vizepräsident Leistungssport des Präsidiums des LSB Thüringen, kraft Amtes
  - 2 Vertretern der Spitzenverbände aus dem Kreise der außerordentlichen Mitglieder
  - dem Leiter des Olympiastützpunktes Thüringen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Leiter des Olympiastützpunktes Thüringen. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Olympiastützpunkt Thüringen e.V.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der

## **Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.**

4. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist, insbesondere gegeben im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§13**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist vor allem verantwortlich für:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans für den Trägerverein sowie Aufstellung des Olympiastützpunkthaushaltes *und dessen Umsetzung nach Vorgabe des Olympiastützpunkt-Kuratoriums*,
  - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - d) Erstellung des Jahresberichtes,
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - f) Ausübung der Dienstaufsicht über den Leiter des Olympiastützpunktes
  - g) Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins. Er hat bei allen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Für die Einladung gilt § 10 Abs. 2, S. 2-4 .
5. Zu den Sitzungen können Mitglieder und Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit für die zu entscheidenden Fragen förderlich ist. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

## **§14**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich zur Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer, eine Wiederwahl für eine zweite Wahlperiode ist möglich. Die Kassenprüfer haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das

Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anordnung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Anstelle der Wahl der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§15 Kuratorium**

Der Verein wird in allen wesentlichen Fragen vom Kuratorium für den Olympiastützpunkt beraten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Thüringen, der es im Sinne der Satzung zur Förderung des Leistungssports in Thüringen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Erfurt, den 3. September 2013